

**Abgestimmtes Protokoll des Sozialforums zum Abstimmungsgespräch vom 24. Mai 2013 in Ergänzung der Einbringungen von Seiten des Jobcenter**

	<b>Protokoll Sozialforum vom</b>	<b>Ergänzungen Jobcenter vom 17.5.13</b>
1	<p><b>1. Herr Lindner sagt Hinweise auf unabhängige Beratung zu:</b></p> <p>a) Es wird ein Aushang in der GGFA eingerichtet, in den Beratungsstellen aus Erlangen aufgenommen werden. Inhalte des Aushangs sind im Wesentlichen vorgegeben (Ort, Zeit, etc.) allerdings ist ein kurzer Freitextmöglich, um Beratungsschwerpunkte etc. zu benennen.</p> <p>b) Dieser Aushang wird auch als Infoblatt ausgelegt, und an die Angestellten der GGFA ausgegeben, damit sie diese auf Nachfrage aushändigen.</p> <p>c) Diese Zusage bezieht sich auf die Räume der GGFA. Bezüglich der Räume im Rathaus wäre Ansprechpartner Herr Vierheilig</p>	Herr Vierheilig hat ebenfalls die Auslage zugesagt.
2	<p><b>2. Ab wann wird die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Anm:AUB)verlangt?</b></p> <p>Herr Lindner sagt zu, dass in der normalen EGV diese erst ab dem dritten Tag verlangt werde. Ausnahme seien "aus pädagogischen Gründen" Alleinerziehende und Tage, an denen eine Meldeaufforderung ergangen sei. Im Einzelfall behalte man sich vor, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch früher zu verlangen.</p>	<p>Die Forderung nach der Abgabe einer AUB ab einem bestimmten Tag kam in einer EGV nur vor, wenn eine konkrete Maßnahme vereinbart wurde. Diese Verpflichtung wird aus der Eingliederungsvereinbarung in die Werkstatt- oder Maßnahmeordnung verlagert und kann dort somit an den Bedarf des Kunden und seine persönliche Situation angepasst werden.</p> <p>Bei einer Meldeaufforderung muss der wichtige Grund für die Nicht.-Teilnahme stets <b>nachgewiesen</b> werden. Im Falle einer Erkrankung ist der Nachweis die AUB.</p>
3	<b>3. Aussagen der GGFA zu den Forderungen des Sozialforum:</b>	
3.1	<p><b>Forderung:</b> Schulung der Fallmanager zur neuen Rechtslage bei der EGV. Keine EGV ohne ein begründetes "Profiling", dabei müssen die Berufs- und Fortbildungswünsche der Arbeitslosen dokumentiert und bewertet werden.</p> <p><b>GGFA:</b> NEIN</p> <p>Es scheint aber nach längerer Diskussion angekommen zu sein, dass die BeraterInnen einhellig nachvollziehbares Profiling fordern. Die Frage, ob eine EGV ohne Profiling überhaupt zulässig ist, wurde nicht diskutiert.</p>	<p>Eine EGV soll auf den bisherigen Erkenntnissen während der Betreuung aufbauen. (§15 Abs. 1 Satz 5 SGB II: Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen) Daraus geht hervor, dass auch zu Beginn einer Beratungstätigkeit eine EGV geschlossen werden kann, ohne dass alle Informationen über den Kunden dem Berater vorliegen, wie z.B. in der EGV die Werkakademie. Grundsätzlich gehört der Profilingauftrag zu jedem Fallmanager oder Arbeitsvermittler, wird aber in der Regel von Klärungsbedarf abhängig gestaltet.</p>
3.2	<p><b>Forderung:</b> Keine EGV, wenn es keine konkrete Maßnahme (z.B. Sprachkurs) zu regeln gibt. In den EGVs werden ausschließlich die konkreten Maßnahmen geregelt (z.B. Deutschkurs, Gabelstaplerschein etc).</p> <p><b>GGFA:</b> NEIN</p>	<p>Eine EGV soll nicht nur konkrete Maßnahmen regeln, sondern auch den Umfang von Eigenbemühungen und/oder die Beantragung anderer Leistungen festschreiben.</p>
3.3	<p><b>Forderung:</b> Es werden keine Formular-EGVs vorgelegt, auch keine, die aus Textbausteinen zusammengesetzt sind oder mit unzulässigem Inhalt (z.B. Gesetzesverschärfungen)</p> <p><b>GGFA:</b> NEIN</p> <p>allerdings sollen gewisse Klauseln in "Maßnahmevereinbarungen" verlagert werden. Meinen Vorschlag, die ganze "Rechtsfolgenbelehrung" aus der EGV raus zunehmen, und in ein angehängtes Blatt zu verschieben (wodurch der Inhalt der Belehrung nur zur Kenntnis genommen und nicht durch Unterschrift als Vertrag akzeptiert werden muss) will Herr Lindner prüfen.</p>	(in Arbeit)
3.4	<p><b>Forderung:</b> Will die Behörde eine EGV abschließen, weist sie auf die Freiwilligkeit hin, und darauf, dass es möglich ist, den Entwurf von unabhängigen Beratungsstellen prüfen zu lassen.</p>	<p>Hier liegt kein Widerspruch, denn sofern der Kunde <b>ernsthaft und zielgerichtet</b> den Inhalt seiner EGV verhandelt, <b>kann</b> der Berater darauf eingehen. Hier geben die gesetzlichen Vorschriften den Weg an,</p>

	<p><b>GGFA:</b> JA, aber man behält sich vor, bei nicht-Unterzeichnung einen gleich lautenden Bescheid zu erlassen. Hinweis: Widerspruch zur Zusage unter Punkt "ernsthaft verhandeln".</p>	<p>unser Anspruch ist ebenfalls die faire Umsetzung.</p>
3.5	<p><b>Forderung:</b> Will die Behörde eine EGV abschließen, fordert sie keine sofortige Unterschrift, sondern gibt den Entwurf nach Hause mit. Der Entwurf enthält den deutlichen Hinweis, dass es möglich ist, über ihn zu verhandeln und dass das Ziel eine auf die persönliche Situation des Arbeitslosen passende Vereinbarung ist.</p> <p><b>GGFA:</b> JEIN. Man will nicht immer verpflichtet sein, die Vereinbarung nach Hause mitzugeben.</p>	<p>Eine pauschale „mit-nach-hause-nahme“ der EGV ist aus Sicht der Fachkräfte nicht notwendig. Für viele Kunden würde der Druck erhöht werden, wenn gesagt werden würde, dass es eine Frist zur Abgabe mit den möglichen draus resultierenden Konsequenzen gesetzt werden würde. Bei Bedarf kann der Fallmanager dem Kunden anbieten, die EGV mit nach Hause zu nehmen. Wenn Kunde dies verlangen würde, wir diesem im Regelfall entsprechen.</p>
3.6	<p><b>Forderung:</b> Der Entwurf enthält das Datum, wann er übergeben wurde. Unterschreibt der/die Arbeitslose vor Ablauf von 14 Tagen, kann er/sie von der EGV zurücktreten.</p> <p><b>GGFA:</b> Rechtlich nicht möglich. Auf Nachfrage, dass eine solches Rücktrittsrecht ja vereinbart werden könne (Vertragsfreiheit), und man nicht glaube, dass das Sozialrecht eine solche Klausel einer EGV verbiete, wird dies eingeräumt. Aus organisatorischen Gründen lehne man es aber dennoch ab.</p>	<p><i>Mein Sachstand ist, dass wir es nicht aus Organisatorischen Gründen ablehnen, sondern es die rechtlichen Rahmenbedingungen schlichtweg nicht möglich machen (A. Lindner)</i></p>
3.7	<p><b>Forderung:</b> In den Entwurf der EGV wird aufgenommen, dass Erläuterungen des Fallmanagers, was eine Formulierung in der EGV bedeutet, verbindlich sind. Eine solche Erläuterung wäre zum Beispiel: "Bevor wir ihre Daten weitergeben, fragen wir sie immer vorher".</p> <p><b>GGFA:</b> Nein, aber verbindliche mündliche Zusagen werden in den geschriebenen Text mit aufgenommen.</p>	
3.8	<p><b>Forderung:</b> Über die Wünsche oder Bedenken der/des Arbeitslosen wird ernsthaft verhandelt: Insbesondere wird der EGV-Entwurf nicht als Bescheid erlassen, solange der Arbeitslose ernsthaft verhandelt, also mit konkreten Änderungswünschen bzw. Argumenten, die nicht völlig abwegig sind. Für tatsächlich nicht erfüllbare Änderungswünsche schlägt die Behörde eine Alternative vor, die der Forderung des Arbeitslosen möglichst nahe kommt.</p> <p><b>GGFA:</b> JA, wenn es statt "ernsthaft" "ernsthaft und zielführend" heißt.</p>	
3.9	<p><b>Forderung:</b> Es wird keine pauschale Zustimmung zur Weitergabe von Bewerbungsunterlagen an Arbeitgeber verlangt.</p> <p><b>GGFA:</b> JA. Profile werden anonymisiert. Nicht anonyme Profile gehen nur nach Rücksprache an Arbeitgeber.</p>	<p>(Vorlagen und interne Anweisung in Arbeit und in datenschutzrechtlicher Prüfung!)</p>
3.10	<p><b>Forderung:</b> Es wird nicht verlangt, Bewerbungen in der Räumlichkeiten der GGFA zu erstellen und diese auf dem Computer der GGFA zu speichern.</p> <p><b>GGFA:</b> JEIN. Kann Teil einer Maßnahme sein, aber es wird nicht verlangt und technisch verhindert, dass Daten auf den Rechnern der GGFA gespeichert werden, es wird ein USB Stick ausgegeben.</p>	